

Gemeinde Fluorn-Winzeln
Landkreis Rottweil

**Benutzungsordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA)
Mehrzweckhalle Winzeln**

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle Winzeln ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fluorn-Winzeln im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Sie dient grundsätzlich dem Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen, der Durchführung von Sportveranstaltungen (Spielbetrieb) und kann von örtlichen Vereinen und Institutionen, zugelassenen Parteien und ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung der Gemeinde zu Veranstaltungen benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Fluorn-Winzeln.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Er hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Die **Anlage 1 Hausordnung** ist zu beachten. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

Überlassung der Halle

- (1) Die Mehrzweckhalle steht montags bis freitags für Übungsabende zur Verfügung. Veranstaltungen haben immer Vorrang.
- (2) Die Belegung wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Benutzung im Rahmen dieses Belegungsplanes bedarf keiner besonderen Genehmigung durch die Gemeinde. Der Belegungsplan ist für alle Benutzer verbindlich und wird bei Bedarf überarbeitet. Nicht benötigte Belegungen dürfen nur mit Genehmigung weitergegeben werden.
- (3) Für Sonderveranstaltungen steht die Mehrzweckhalle in der Regel an Samstagen und Sonntagen zur Verfügung. Die Belegung erfolgt aufgrund eines Veranstaltungskalenders, der von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen und ihnen gleichgestellten Vereinigungen erstellt wird.
- (4) Die Nutzung der Mehrzweckhalle kann zur Durchführung von Reinigungsarbeiten eingeschränkt werden. In diesem Falle werden die Benutzer entsprechend informiert. Während den Sommerferien ist die Halle ganz geschlossen.
- (5) Einen Anspruch auf Überlassung der Turnhalle haben weder Vereine noch sonstige Veranstalter.

§ 3

Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende

- (1) Die Mehrzweckhalle darf nur in Begleitung eines Aufsicht führenden Übungsleiters betreten und benutzt werden. Die Aufsicht führende Person ist für die einzelne Gruppe verantwortlich, hat dauernd anwesend zu sein und die Halle als letztes zu verlassen.

- (2) Für die Mehrzweckhalle wird ein Hallenbuch geführt. Die Aufsicht führenden Personen haben darin die Benutzung einzutragen. Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Hallenbuch einzutragen und dem Hausmeister zu melden.
- (3) Weitere Regelungen zur Benutzung der Mehrzweckhalle im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende sind der **Anlage 2 Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb** zu entnehmen.

§ 4

Vermietung für Sonderveranstaltungen

- (1) Anträge auf Vermietung der Halle außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Sie müssen Angaben über Art und Dauer sowie Umfang der Benutzung enthalten. Im Antrag muss eine voll geschäftsfähige natürliche Person benannt werden, welche sich gegenüber der Gemeinde verantwortlich zeichnet und bei ggf. auftretenden Schäden haftet.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, bei Sonderveranstaltungen einen Sicherheitsdienst auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen.
- (3) Weitere Regelungen zur Benutzung der Mehrzweckhalle für Sonderveranstaltungen sind der **Anlage 3 Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen** zu entnehmen.

§ 5

Hallenbetrieb und Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Landesnichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen. Musikveranstaltungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (2) Technische Einrichtungen dürfen nur von den mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Personen bedient werden. Die bestehenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zum Lärmschutz sind zu beachten.
- (3) Die Bestuhlung darf nur entsprechend den genehmigten Bestuhlungsplänen vorgenommen werden. Notausgänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich sein.

§ 6

Entgeltordnung

- (1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen des BgA Mehrzweckhalle Winzeln als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fluorn-Winzeln werden die in der **Anlage 4** festgesetzten **Nutzungsentgelte** erhoben. Die Nutzungsentgelte erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Gemeinde behält sich für Sonderfälle eine von diesen Pauschalsätzen abweichende Regelung sowie die Erhebung einer Kautions vor.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Nutzer bzw. Veranstalter, mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nutzer bzw. Veranstalter hat der Gemeinde zur Entgeltabrechnung die erforderlichen Angaben zu machen. Grundlage ist das Hallenbuch, der Belegungsplan bzw. die abgeschlossenen Mietverträge.

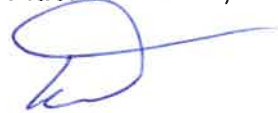
§ 7 **Haftung**

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Zur Einhaltung der Höchstbesucherzahl hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter stellt das notwendige Ordnungspersonal.
- (2) Die Gemeinde als Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtung, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, frei.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 bis 4 tritt zum 01.05.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Fluorn-Winzeln, den 06.04.2022



Tjaden
Bürgermeister



Benutzungsordnung ANLAGE 1

Hausordnung

1. Die Mehrzweckhalle Winzeln wird von der Gemeinde Fluorn-Winzeln (Vermieterin) verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei einer Sonderveranstaltung hat der jeweilige Veranstalter als Mieter das Hausrecht, bei Übungsabenden der Übungsleiter. Der das Hausrecht Ausübende kann Störer ermahnen, Verweisung aus der Halle androhen und kann bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle verweisen. Der Hausmeister kann die Halle jederzeit kontrollieren und Anweisungen erteilen. Stellt er Verstöße gegen die Hausordnung fest, hat er den Veranstalter oder den Übungsleiter auf seine Pflichten aus dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeinde die Halle für den Mieter oder den Verein zeitweilig oder dauernd sperren.
2. Bei der Aufstellung von Stühlen und/oder Tischen sind die Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Diese liegen in der Mehrzweckhalle Winzeln zur Einsicht aus.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgänge und Notausgänge sowohl von innen als auch von außen jederzeit freigehalten werden.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.
5. Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Person bedient werden.
6. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
7. In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle besteht **absolutes Rauchverbot**.
8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände. Sofern dies nicht möglich ist, ist dies mit dem nächsten Nutzer abzustimmen.
9. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen. Das Hallengelände und der Spielplatz sind von jeglichem Müll zu befreien. Eventuelle Verschmutzungen am Hallengebäude sind zu entfernen.
10. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden (Ausnahme: Blindenhunde).

11. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Mehrzweckhalle abgestellte Fahrzeuge.
12. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 4 Wochen, werden die Fundsachen beim Bürgerbüro abgegeben, welches über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Nach Verlassen der Halle ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, die Beleuchtung auszuschalten und die Halle abzuschließen.

Benutzungsordnung ANLAGE 2

Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Räume, Einrichtungen und Gegenstände der Mehrzweckhalle sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Aufsicht führende Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Urheber von mutwilligen Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen namentlich dem Hausmeister gemeldet werden.
2. Der Hallenboden der Mehrzweckhalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
3. Die Turngeräte können im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende benutzt werden. Die Turngeräte sind von der Aufsicht führenden Person unmittelbar vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Aufsicht führende Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen von Turngeräten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
4. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen Beschmutzungen der Wände oder Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind. Schleuderballspiele und Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.
5. Stemmübungen sind verboten. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf den Hallenboden ist verboten.
6. In allen Bereichen der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Harzen und ähnlichen Haftmitteln strikt verboten.
7. Für den Übungsbetrieb steht die Halle im Rahmen des Belegungsplanes in der Regel ab 13:30 Uhr zur Verfügung. Übungsabende sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle um 23:00 Uhr geräumt ist.

Benutzungsordnung ANLAGE 3

Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen

1. Bei allen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht über Gebühr gestört werden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach der Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis). Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen die eine Beschädigung bzw. starke Verschmutzung des Bodens verursachen könnten (z.B. Discos, Rockkonzerte, Hexenball,...) dürfen keine Gläser und Flaschen ausgegeben werden. Es sind ausschließlich Plastikflaschen und Plastikbecher zu benutzen.
3. Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Veranstalter. Bzgl. der Speisen ist er nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden. Bei den Getränken ist zu beachten, dass Bier und Biermischgetränke vom Getränke Schäfer-Wöhr in Marschalkenzimmern bezogen werden müssen. Alle anderen Getränke sind frei wählbar.
4. Der Aufbau der Stühle und Tische und der Abbau erfolgt durch den Veranstalter. Die Zeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
5. Bei mehrtägigen Veranstaltungen obliegen eine evtl. erforderliche Zwischenreinigung und das Auffüllen der Papierspender in allen Räumen inkl. WC dem Veranstalter.
6. Die Tore, Türen und Fenster der Mehrzweckhalle sind während Veranstaltungen nachts generell geschlossen zu halten.
7. Durch Befestigung von Dekorationen in oder an der Turnhalle dürfen die Räume nicht beschädigt werden, daher müssen die dafür vorgesehenen Halterungen genutzt werden. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Sämtliche Plakatierungen (Speisekarten etc.) müssen vom Veranstalter restlos entfernt werden. Die Anordnung ist vorher mit dem Hausmeister abzusprechen.
8. Die Halle ist am Tage der Veranstaltung, spätestens am Folgetag (nur möglich wenn Folgetag = Samstag oder Sonntag) bis 10.00 Uhr zu übergeben. Die Übergaben/Abnahmen nach Veranstaltungen an Sonntagen, sowie jeweils bis einschließlich Donnerstags, sind in der Regel am Tage der Veranstaltung in Absprache mit dem Hausmeister, (Uhrzeit abhängig von Hallennutzungsterminen an den Folgetagen) zu bewerkstelligen.
9. Die Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung wieder auf die dafür vorgesehenen Stuhl und Tischwagen zu deponieren.
10. Ansonsten sind die Nutzerverpflichtungen für die Mehrzweckhalle Winzeln zu beachten.

Benutzungsordnung ANLAGE 4

Nutzungsentgelte Mehrzweckhalle Winzeln

Nutzungsentgelte für den Sportbetrieb, Sportveranstaltungen ohne Eintritt, gebührenpflichtige Kurse, Proben und Vorspielnachmittage der musiktreibenden, kulturellen Vereine und Gesangsvereine, Schulungsveranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die ausschließlich der Kameradschaft dienen oder Jugendveranstaltungen, bei denen weder Eintrittsgeld erhoben wird noch eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt

	€/Stunde
Halle	4,00
Bühne	1,50

Nutzungsentgelte für Sportveranstaltungen mit Eintritt

Halle mit Küche	100,00 €
Folgetag ab 12:00 Uhr	50% des Nutzungsentgeltes

Nutzungsentgelte für Sonderveranstaltungen

	Kulturelle/gesellige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und der Kirchengemeinden mit Bewirtung	Hexenball, Discos, Rockkonzerte und Gewerbe	Sonstige Veranstaltungen (z.B. Hochzeit, Geburtstag,...)
Halle	150,00 €	450,00 €	350,00€
Küche	50,00 €	70,00 €	70,00 €
Bühne	50,00 €	50,00 €	50,00€
Folgetag ab 12:00 Uhr	50% des Nutzungsentgeltes	50% des Nutzungsentgeltes	50% des Nutzungsentgeltes

Erläuterungen:

- Alle Preise sind netto, also ohne MwSt. ausgewiesen.
- Für auswärtige Nutzer und Veranstalter wird bei allen Veranstaltungen ein Zuschlag von 30 % des anfallenden Nutzungsentgeltes erhoben.
- Wird die Mehrzweckhalle mit einem Termin belegt und dieser Termin nicht rechtzeitig abgemeldet, wenn erkennbar ist, dass die geplante Veranstaltung nicht stattfinden wird, so wird die Hälfte der Benutzungsgebühr fällig.

- Für zusätzliche Hausmeister- oder Reinigungskosten (mehr als 1 Stunde) werden die jeweils aktuellen Stundensätze erhoben.
- Das Geschirr und die Gläser sind Eigentum des Vereinsrings Winzeln und können von Nichtmitgliedern gegen Entgelt ausgeliehen werden. Fehlerhafte Teile werden zusätzlich berechnet. Auskünfte dazu erteilt der Vereinsring.
- Für die Abrechnung der Nutzungsentgelte sind die Eintragungen im Hallenbuch maßgebend. Gegebenenfalls behält sich die Gemeinde die Abrechnung nach dem Belegungsplan vor.
- Wird das Foyer der Halle gesondert für eine Veranstaltung genutzt setzt der Bürgermeister dafür je nach Veranstaltung ein Nutzungsentgelt fest. Orientierungswerte dafür können die Sätze für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Halle Fluorn sein.